

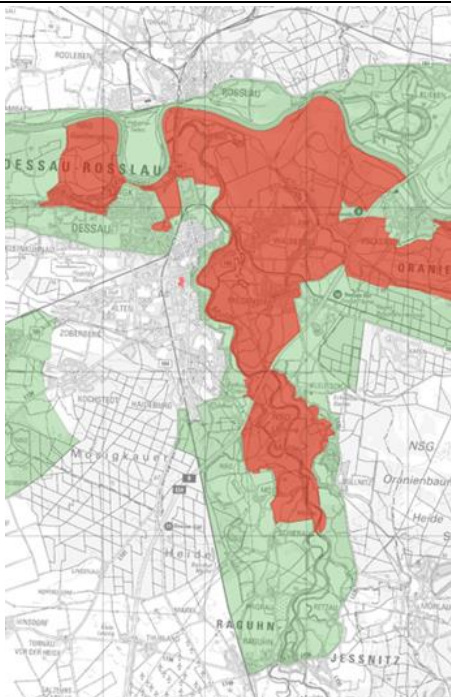
Stellungnahme der Stadt Dessau-Roßlau zum 1. Entwurf der Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans des Landes Sachsen-Anhalt

2. Raumstruktur

G 2.2-5 – Vorbehaltsgebiet für Kultur und Denkmalpflege

Aus denkmalfachlicher Sicht wird die Ausweisung der Kulturlandschaft Gartenreich Dessau-Wörlitz (UNESCO-Welterbe) als Vorbehaltsgebiet für Kultur und Denkmalpflege ausdrücklich begrüßt.

Der Denkmalbereich Kulturlandschaft Gartenreich Dessau-Wörlitz entspricht der Kernzone des UNESCO-Welterbegebietes. Die in der Hauptkarte dargestellte Fläche des Vorbehaltsgebietes entspricht jedoch nicht der Grenze der Ausweisung des UNESCO-Welterbegebietes, wie in der nachfolgenden Übersicht dargestellt ist:

 A map excerpt from the main LEP draft showing a network of red and blue lines (roads or rivers) and green areas. A large black circle highlights a specific region in the center, which is the focus of the subsequent map.	 A map showing the core and buffer zones of the UNESCO World Heritage site 'Gartenreich Dessau-Wörlitz'. The core zone is shaded in red, and the buffer zone is shaded in green. The map includes labels for various locations like Dessau, Roßlau, and Wörlitz.
Auszug aus Hauptkarte des LEP-Entwurfs	Abgrenzung der Kern- und Pufferzone des UNESCO Welterbegebietes Gartenreich Dessau Wörlitz

Es fehlen Teile der Kernzone im südlichen Bereich. Im westlichen Bereich scheint die Fläche des Denkmalbereichs Ortslage Mosigkau mit als Teil der Vorbehaltsfläche dargestellt zu sein. Dieser Denkmalbereich wird jedoch (nur) als Pufferzone um Schloss und Park Mosigkau (UNESCO-Welterbe) beschrieben. Das Vorbehaltsgebiet für Kultur und Denkmalpflege sollte konform mit der UNESCO-Ausweisung sein und somit die (vollständige) Kernzone oder die gesamte Pufferzone des UNESCO-Welterbegebietes ausweisen.

Da die Grafik der Hauptkarte relativ unscharf ist, insbesondere durch Überlagerung mit anderen Vorranggebieten, sollte die Grenze des Vorbehaltsgebietes für Kultur und Denkmalpflege (Gartenreich Dessau-Wörlitz) in einer erläuternden Teilkarte dargestellt werden.

Möglicherweise ist anzunehmen, dass sich das Vorbehaltsgebiet für Kultur und Denkmalpflege mit weiteren Gebietskulissen überlagert. Diese wären:

- Vorranggebiet für Natur und Landschaft,
- Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems und
- Vorranggebiet für den Hochwasserschutz.

Auch diese Gebietskulissen vertreten raumordnerische und fachplanerische Belange. Vom LEP wird jedoch erwartet, dass er sich damit in der Weise auseinandersetzt und die inhaltlichen Vorgaben so trifft, dass diese nachweisbar mit den Belangen der Kultur und Denkmalpflege (insbesondere in Bezug auf UNESCO-Welterbe Gartenreich Dessau-Wörlitz), vereinbar sind und nicht negativ beeinträchtigen.

Kap. 2.3.1 Verdichtungsräume

Dessau-Roßlau ist mit dem Umweltbundesamt Hauptsitz einer dem Bundesministerium für Umwelt direkt unterstellten Bundesoberbehörde mit insgesamt ca. 1800 Beschäftigten. Das Umweltbundesamt ist eine bedeutsame Wissenschaftseinrichtung des Bundes mit einer Vielzahl hochwertiger Arbeitsplätze. Als Wissenschaft- und Forschungseinrichtungen gibt es zudem die Hochschule Anhalt (mit Promotionsrecht), das WTZ Roßlau und die Kulturstiftungen Bauhaus Dessau und Dessau-Wörlitz. Auch in den Industrieunternehmen und Ingenieurbüros der Stadt und im oberzentralen Bereich, im Gesundheitswesen (Krankenhäuser, ärztliche Versorgung) und dem BioPharmaPark gibt es eine Vielzahl hochwertiger Arbeitsplätze. Die IDT trägt Verantwortung für die Impfstoffversorgung der Bundesregierung. Zur Bindung und Gewinnung von Fachkräften und Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung im Oberzentrum Dessau-Roßlau und oberzentralen Wirkungsbereich sollten für das Oberzentrum Dessau-Roßlau die Ziele für Verdichtungsräume gleichermaßen gelten. Daher wird eine Erweiterung der Formulierung unter 2.3.1 *Verdichtungsräume* zugunsten der Entwicklung aller drei Oberzentren und ihrer oberzentralen Bereiche gefordert:

- Z 2.3.1-1 Entwicklungsziele: Die Verdichtungsräume **und Oberzentren** sind im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung so zu ordnen und zu entwickeln, dass
 - sie für die Bevölkerung ein bedarfsgerechtes Angebot an Wohnraum sowie an Einrichtungen für Soziales, Bildung, Kultur und Wissenschaft unter Beachtung des Zentrale-Orte-Systems vorhalten,
 - sie bei der Wahrnehmung ihrer Wohn-, Gewerbe-, Versorgungs- und Erholungsfunktion eine räumlich ausgewogene, sozial und ökologisch verträgliche und an den Klimawandel angepasste Siedlungs- und Infrastruktur gewährleisten,
 - sie über die Standortvoraussetzungen für eine dynamische Wirtschafts- und Arbeitsplatzentwicklung verfügen,
 - sie als leistungsfähige Wirtschaftsräume Aufgaben für die Entwicklung des gesamten Landes erfüllen und
 - die Funktionsfähigkeit des Freiraums erhalten bleibt.
- Z 2.3.1-2 Wettbewerbsfähigkeit: Die Verdichtungsräume **und Oberzentren** sind als Siedlungs-, Wirtschafts-, Wissenschafts-, Kultur- und Dienstleistungsräume, die im nationalen und internationalen Wettbewerb bestehen können, weiter zu entwickeln.
- G 2.3.1-1 Übergeordnete verkehrliche Anbindung: Die Anbindung der Verdichtungsräume **und Oberzentren** an die nationalen und europäischen Verkehrsströme über Straße und Schiene sowie über Schifffahrts- und Luftverkehrswege soll gesichert und bedarfsgerecht ausgebaut werden.

- Z 2.3.1-3 Integrierte Verkehrsentwicklung: In den Verdichtungsräumen **und Oberzentren** ist das Gesamtverkehrsnetz umwelt- und funktionsgerecht auszubauen. Insbesondere die Anbindung an den ÖPNV und die Verknüpfung mit dem Rad- und Fußverkehr ist zu verbessern.
- G 2.3.1-2 Interkommunale Abstimmung im Verdichtungsraum: In den Verdichtungsräumen **und Oberzentren** soll bei Planungen und Maßnahmen für Wohnen, Gewerbe, Einzelhandel, Mobilität, Infrastruktur und zur Freiraumgestaltung eine intensive interkommunale Abstimmung erfolgen.

Z 2.4-1 – Überregionale Verbindungs- und Entwicklungsachsen

Auch wenn im Entwurf unter Z 2.4-1 geschrieben wird, dass der Verlauf der überregionalen Verbindungs- und Entwicklungsachsen in der Festlegungskarte nur generalisiert dargestellt ist, möchten wir darauf hinweisen, dass die Achse die in West-Ost-Ausrichtung Braunschweig/Hannover mit Cottbus verbinden soll, im östlichen Verlauf nach Dessau-Roßlau korrigiert werden sollte. Diese Achse sollte von Dessau-Roßlau ausgehend nördlich der Elbe verlängert werden (wie Bahnverbindung und Bundesstraßen) und damit auch die Lutherstadt Wittenberg einbinden. Diese Korrektur würde auch dem geplanten interkommunalen Gewerbegebiet auf dem Gebiet der Stadt Coswig (Anhalt) Rechnung tragen, für welches in Kooperation der Städte Dessau-Roßlau, Luth. Wittenberg und Coswig eine Machbarkeitsstudie erarbeitet wird.

Die Darstellung in der Karte 1 *Raumstruktur* lässt vermuten, dass die Darstellung sich lediglich auf das Straßennetz bezieht. Die Darstellung der Eisenbahnkorridore (TEN) z.B. Magdeburg-Roßlau-Wittenberg-Polen/Halle-Erfurt fehlt.

Z 2.5-1 – Zentrale Orte i. V. m. Z 2.5.1-2 – Oberzentren

Die Bestätigung Dessau-Roßlaus als Oberzentrum wird ausdrücklich begrüßt. Begrüßt wird auch die Einbeziehung des Ortsteils Roßlau in die Abgrenzung des zentralen Ortes.

Dennoch sehen wir Änderungsbedarf bei der Abgrenzung des Zentralen Ortes. Gem. Begründung zu Z 2.5-1 bilden im Falle des Oberzentrums Dessau-Roßlau die beiden im Zusammenhang bebauten Ortsteile Dessau und Roßlau den Zentralen Ort. Sowohl die gesetzlichen Anforderungen nach § 5 Landesentwicklungsgesetz als auch die Siedlungsstruktur lassen eine derart vereinfachte Definition nicht zu. Denn neben den beiden Innenstädten von Dessau und Roßlau sind weitere Versorgungsschwerpunkte für den Verflechtungsbereich die Gewerbegebiete Dessau-West, Dessau-Mitte und Dessau-Ost. Letzteres ist mit seiner Lage zwischen dem Ortsteil Mildensee und der Bundesautobahn A9 umringt von der Kulturlandschaft des Dessau-Wörlitzer Gartenreiches. Entsprechend nimmt es nicht am zentralen Bebauungszusammenhang teil, bildet aber besonders durch seine (funktionell an Ober- und Mittelzentren gebundenen) großflächigen Einzelhandelseinrichtungen für den Verflechtungsbereich (Mittelbereich) Coswig/Oranienbaum-Wörlitz den Versorgungsschwerpunkt zur Gewährleistung der bedarfsgerechten Versorgung in angemessener Erreichbarkeit. Diese Eigenschaft des Gewerbegebiets Dessau-Ost (Mildensee) ist im LEP entsprechend zu würdigen, in dem auch der Bereich mit in die Abgrenzung des zentralen Ortes einbezogen wird.

Wir verweisen hierzu auf § 5 Abs. 2 LEntwG LSA: „Zentraler Ort ist ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil als zentrales Siedlungsgebiet einer Gemeinde **einschließlich** seiner Erweiterungen im Rahmen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung. Der Zentrale Ort ist im Raumordnungsplan durch den Träger der Planung festzulegen. Dabei sind insbesondere die wirtschaftliche Tragfähigkeit

des Zentralen Ortes und die Erreichbarkeit für die Einwohner seines Verflechtungsbereiches zu berücksichtigen.“

Wir bitten im weiteren Verfahren um eine Abstimmung zwischen dem Ministerium und der Stadt Dessau-Roßlau zur Abgrenzung des Zentralen Ortes.

Gemäß Kap. 1.1 *Planungsrechtliche Grundlagen* haben Raumordnungspläne einen mittelfristigen Planungszeitraum von 10 bis 15 Jahren. Grundsätzlich ist in den kommenden Jahren mit einem weiteren Bevölkerungsrückgang zu rechnen. Daher sollten die Merkmale für Oberzentren dahingehend nach unten korrigiert werden, dass es sich um Großstädte mit mindestens 65.000 Einwohnern im Zentralen Ort handelt – anstatt der im 1. Entwurf beabsichtigten 75.000 Einwohner.

G 2.5-2 Zentralörtliche Aufgaben

Die Formulierungen der zentralörtlichen Versorgungseinrichtungen in der Begründung, Tabelle 2, sind teilweise unkonkret. So wird im LEP-Entwurf nicht darauf eingegangen, was unter überregional bedeutsamen Erlebnis- und Freizeiteinrichtungen sowie Sporteinrichtungen zu verstehen ist bzw. wann das Kriterium der überregionalen Bedeutsamkeit erfüllt ist. Ohne Definition dieser Kriterien bzw. Auflistung, welche konkreten Einrichtungen darunter fallen, kann nicht sichergestellt werden, dass bspw. überregional bedeutsame Erlebnis- und Freizeiteinrichtungen auch tatsächlich den Oberzentren vorbehalten bleiben.

Vermisst wird ebenfalls eine Steuerungsfunktion des LEP hinsichtlich des Einsatzes finanzieller Mittel. Im G 15 des LEP 2010 hieß es hierzu: *„Durch die zentralörtliche Gliederung sollen die Voraussetzungen für einen gezielten Einsatz öffentlicher Mittel geschaffen werden, um leistungsstarke Versorgungskerne für die Bevölkerung zu entwickeln und zu sichern.“* Ohne eine solche Formulierung werden den Zentralen Orten, insbesondere den Oberzentren, zahlreiche Versorgungsaufgaben übertragen (was grundsätzlich begrüßt wird), ohne ihnen jedoch auf Ebene der Landesplanung eine besondere Stellung oder einen Vorrang bei der Verteilung finanzieller Mittel einzuräumen. Dies wäre vor dem Hintergrund der begrenzten finanziellen Möglichkeiten der Kommunen erforderlich und wünschenswert.

G 2.6-1 – Besondere Funktion von Schwerpunkorten

Die Möglichkeit zur Ausweisung von Schwerpunkorten mit der Funktion Wohnen sollte so gesteuert werden, dass eine übermäßige Gefährdung der Innenentwicklung von zentralen Orten und eine übermäßige Zersiedelung des ländlichen Raums verhindert werden. Die Maßgabe „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ aus dem Z 3.1-1 mit der Vorgabe, dass Ausnahmen zulässig sind, wenn nachweislich keine Flächen oder keine Entwicklungspotenziale der Innenentwicklung zur Verfügung stehen, sollte auch bei Schwerpunkorten mit besonderer Funktion „Wohnen“ gelten.

3. Siedlungsentwicklung

G 3.1-4 – Bedarfsgerechte Wohnbauflächenentwicklung

Für einen effizienten Bodenschutz ist es zwar notwendig, der Innenentwicklung den Vorrang einzuräumen. Insbesondere den Oberzentren, wie Dessau-Roßlau, werden wichtige Aufgaben im Bereich der Bereitstellung von Siedlungs- und Verkehrsflächen sowie von Versorgungseinrichtungen zugeschrieben. Hier sollten auch auf Ebene der Landesplanung bereits die Möglichkeiten gegeben werden, dass die Oberzentren schnell und flexibel auf eine begründbare Nachfrage nach Wohnbau- und Gewerbefläche reagieren können.

Für den Bedarf an Wohnraum sollten präzisere Aussagen getroffen werden, inwiefern sich dieser an den benötigten Wohnraumtypen zu orientieren hat, d.h. die bedarfsgerechte Ausweisung von Flächen bspw. für freistehende Einfamilienhäuser oder mehrgeschossigem Wohnungsbau.

Z 3.3-2 – Integrationsgebot

Es erscheint grundsätzlich sinnvoll, Einzelhandelsgroßprojekte mit zentrenrelevantem Kernsortiment an städtebaulich integrierte Lagen zu binden.

Problematisch hingegen wird gesehen, dass die Integration nur mit einem gewissen Wohnumfeld definiert wird. Eine Gewerbegebietslage mit einigem Gewicht an Arbeitnehmern kann ein ähnliches Kaufkraftpotenzial wie eine Wohnsiedlung aufbringen, oder/und der Verflechtungsbereich des Standortes dient der Versorgung von Ortsteilen außerhalb des Zentralen Ortes ohne eigene/ausreichende Nahversorgung. Der Begriff der Integration sollte daher weiter gefasst werden.

Die Auflistung der zentrenrelevanten Sortimente in der Begründung zu Z 3.3-2 (Abbildung 3) wird kritisch gesehen. Die Gemeinden sind angehalten eigene Einzelhandelskonzepte und damit auch gemeindespezifische Sortimentslisten aufzustellen. Diese decken sich nicht in jedem Fall mit der Sortimentsliste in der Begründung. Hier ist die Klassifizierung als Grundsatz der Raumordnung sinnvoller, da auch in der Begründung zum Ziel der Abwägungsspielraum eingeräumt wird, die Ziele aber abschließend abgewogen sind.

G 3.3.2 – Integrierte Stadt- und Ortsteilentwicklung i. V. m. G 4.2-1 Integration, Inklusion und Teilhabe

Eine integrierte Sozialplanung ist Voraussetzung für Mittel im Rahmen des FamBeFöG, somit sollte die Planung bzw. deren Maßnahmen nicht nur gefördert oder gestärkt, sondern gezielt grundsätzlich als Pflichtaufgabe deklariert werden.

Entwicklungsprozesse in den Städten und Gemeinden können nur stattfinden, wenn die notwendigen Ressourcen sichergestellt und eine eindeutige inhaltliche Agenda zur Definition einer „integrierten Sozialplanung“ vorgegeben werden. Diese müssen genug Spielraum für individuelle Strukturen vor Ort bieten, gleichzeitig jedoch wichtige Leitziele und Inhalte beinhalten, um eine einheitliche Vorgehensweise im Rahmen der regionalen Planungsgebiete zu gewährleisten.

Z 3.3-6 – Grundversorgung in Grundzentren und nicht-zentralen Orten

Die Möglichkeit der Ausnahmen für die Vergrößerung der Verkaufsfläche von Einzelhandelsgroßprojekten (lt. Entwurf bis 1.600 qm² Verkaufsfläche) wird grundsätzlich begrüßt. Die maßgeblichen Kriterien sollten aber so ausgestaltet sein, dass die Erstellung und Inhalte von Zentrenkonzepten und das Konzentrationsgebot nicht konterkariert und auch die Empfehlungen der Bauministerkonferenz zu widerlegbaren Vermutungsregel nach § 11 Absatz 3 BauNVO überschritten werden. Bei vielen kleineren Orten mit etwa 1.000 Einwohnern lässt sich möglicherweise zu schnell ein Versorgungsdefizit und eine entsprechende Kaufkraft im Sinne des Z 3.3-6 begründen. Es sollte auch über Möglichkeiten nachgedacht werden, Einzelhandelsbetriebe dazu zu animieren, kleinflächigere oder innovativere Einzelhandelsprojekte umzusetzen, die angemessen auf die Verhältnisse und Bedürfnisse nicht-zentraler Orte zugeschnitten sind.

4. Sicherung der Daseinsvorsorge

Kap. 4.1 Erziehungs- und Bildungswesen, Hochschulen

Es wird eine gezielte Einbindung des kommunalen Bildungsmanagements zur Stärkung auf regionaler Ebene empfohlen.

Es fehlen auch grundlegende Aussagen zur Thematik der Sonderschulformen (hier: Förderschulen für Körperbehinderte sowie Schulen für geistig Behinderte) in Sachsen-Anhalt. Dies wird jedoch für sehr wichtig halten, da die Inklusion an einer Regelschule nicht immer und in jedem Fall möglich sein wird, wenn Schüler mit körperlichen, seelischen und geistigen Einschränkungen auf ihrem Bildungsweg angemessen gefördert, unterstützt und begleitet werden sollen. Es wird darum gebeten, dies im weiteren Aufstellungsverfahren zu berücksichtigen.

Z 4.1-1 – Kinderbetreuung

Mit dem KiTa-Qualitätsgesetz (trat am 01.01.2023 in Kraft) erhält das Land Sachsen-Anhalt zuletzt für die Jahre 2023 und 2024 rund 100 Mio. Euro zur länderspezifischen Umsetzung. Sachsen-Anhalt priorisiert dabei die Ausbildung und Qualifizierung pädagogischer Fachkräfte für die Kinderbetreuung, den Fachkraft-Kind-Schlüssel und die Förderung der sprachlichen Bildung sowie eine Beitragsentlastung für Familien mit Geschwisterkindern in Kindergarten und Krippe. Die Investitionsschwerpunkte sind im KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetz (KiQuTG) zwischen Bund und Land festgelegt.

Kinder in Sachsen-Anhalt haben u.a. einen Ganztagsanspruch von bis zu zehn Stunden pro Kind – unabhängig vom Einkommen der Eltern, wovon insbesondere Alleinerziehende und von Armut betroffene Kinder profitieren. Dies gilt laut § 3 Kinderförderungsgesetz (KiFöG) für jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt im Land Sachsen-Anhalt bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang. Kinder mit Behinderung haben einen Anspruch, gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen gefördert und betreut zu werden (KiFöG § 8).

Den Landkreisen und kreisfreien Städten obliegt die Verantwortung für die Vorhaltung eines an den Bedürfnissen von Erziehungsberechtigten und Kindern orientierten flächendeckenden Netzes an Einrichtungen, die Kinderbetreuung anbieten. Dies gilt unbeschadet der Mitfinanzierung der Betreuungsleistungen durch das Land (§12b KiFöG).

Mit der Änderung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KJHG LSA) in Bezug auf die Förderung örtlicher Maßnahmen der kommunalen Jugendarbeit, wurde die Mittelverteilung angepasst. Somit ist die Kinder- und Jugendförderung im ländlichen Raum durch die Einführung eines Flächenfaktors verbessert worden und wird insbesondere von jüngeren Kindern in Anspruch genommen. Die Verbesserung der Situation der kommunalen Jugendarbeit soll weiterhin angestrebt werden.

Mit der Aussage zu einem flächendeckenden, bedarfsgerechten, wohnort- oder arbeitsplatznahen Angebot der Kindertagesbetreuung wird ausschließlich die Feststellung bisheriger Landesentwicklungspläne wiederholt. Aussagen des Landes zum Umgang mit aktuellen Themen wie Fachkräftemangel und Inklusion fehlen, sind aber zwingend notwendig.

Kap. 4.2 – Soziales

Der Entwurf des LEP bleibt in den relevanten Bereichen zu allgemein. Aktuelle Themen oder Entwicklungen spielen keine Rolle und finden perspektivisch keine Lobby. Dies ist umso

bedeutsamer, als dass der LEP insbesondere für den sozialen Bereich eine tragende Rolle spielt und Maßstäbe für weitere strategische und operative Maßnahmen liefern sollte.

G 4.2-1 Integration, Inklusion und Teilhabe

Im Entwurf des LEP werden nur wenig Bezüge und Verweise auf das Landesintegrationskonzept gesehen, welches 2020 beschlossen wurde. Es wird um Einbindung dieses Konzeptes in den LEP und entsprechende Abstimmung mit dem Ministerium für Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung als federführendem Ministerium gebeten.

Möglich wäre es aber auch integrationsstrategische Zielstellungen ggfs. mit einem Handlungsfeld „Demografischer Wandel“ sowie „Internationalisierung“ als Handlungsfeld im LEP neu zu denken und zu verankern.

Die Aussagen bleiben an dieser Stelle allgemein und wiederholen im Wesentlichen die Formulierungen bisheriger Landesentwicklungspläne.

Es ist zu begrüßen, dass die gesellschaftliche Teilhabe von Kindern, Jugendlichen, Menschen mit Behinderungen und Menschen der älteren Generation in allen Lebensbereichen flächendeckend ermöglicht und sichergestellt werden soll. Die formulierte Begründung zu G 4.2-1 sollte aus Sicht der Kinder- und Jugendbeauftragten um Folgendes ergänzt werden, um die Bedeutung des Teilhabebegriffs und die Bedeutung der Formulierung „in allen Lebensbereichen“ zu stärken:

- Nicht nur die UN-KRK und UN-BRK regeln die Teilhabe von Kindern und Jugendlichen, sondern auf nationaler Ebene ist Kinder- und Jugendbeteiligung geregelt.
- Kinder- und Jugendbeteiligung ist im Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt(KVG LSA) im § 80 „Beteiligung gesellschaftlicher Gruppen“ festgeschrieben.
- Auch in Kindertagesstätten und Schulen ist die Teilhabe von Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten. Laut §7 Kinderförderungsgesetz (KiFöG) sollen Kinder ihrem Alter und ihren Fähigkeiten entsprechend mitwirken und mitentscheiden. Sie können einen Sprecher für ihre Gruppe wählen, der im Kuratorium der Tageseinrichtung gehört werden muss.

Die Möglichkeiten der Teilhabe werden nicht nur „durch verschiedene strukturelle und personenbezogene Faktoren wie beispielsweise Alter, Behinderung, ethnische Zugehörigkeit oder Geschlecht beeinflusst“, wie in der Begründung zu G 4.2-1 genannt, sondern durch noch nicht hinreichend vollzogene Schritte kommunaler Gebietskörperschaften, die Vorgaben der Kinderrechtskonvention und des Bundesverfassungsgerichts umzusetzen.

- Kinderrechte, so auch die Teilhabe von Kindern und Jugendlichen, sind bei allen Maßnahmen zu beachten, die ein Kind oder Kinder betreffen.
- Es ist erforderlich, dass kommunale Gebietskörperschaften strukturierte Leitlinien für die Überwachung der Kinderrechte im kommunalen Verwaltungshandeln entwickeln.
- Die Kommunalaufsicht Sachsen-Anhalts kann und muss bei Verstößen gegen Kinderrechte die Rechtmäßigkeit des kommunalen Handelns überprüfen sowie ihrer Pflicht nachkommen, den kommunalen Gebietskörperschaften Unterstützung in Form von Übersichten, Hinweisen, Handlungsempfehlungen, Checklisten und Leitlinien bereitzustellen.

4.2-2 – Soziale Einrichtungen

Wie bei der Kinderbetreuung wären auch bei „Soziales“ Aussagen zum Umgang des Landes Sachsen-Anhalt mit dem Fachkräftemangel in sozialen Einrichtungen oder konkret zur Schulsozialarbeit wünschenswert gewesen. Wir bitten dies im weiteren Verfahren zu ergänzen.

Z 4.3-1 – Ambulante medizinische Versorgung i. V. m. G 4.3-2 Stationäre Versorgung

Die Formulierung, dass die ärztliche Versorgung in allen Landesteilen sicherzustellen ist, ist zu allgemein gehalten. Warum wird hier von der Schwerpunkt- und Spezialversorgung in den Oberzentren aus dem LEP 2010 (G 31) abgerückt?

Insbesondere das städtische Klinikum Dessau ist als Schwerpunktversorger im Krankenhausplan des Landes Sachsen-Anhalt ausgewiesen und verfügt über alle im Krankenhausplan genannten Fachrichtungen mit Ausnahme der Psychiatrie, Psychosomatik und Kinder- und Jugendpsychiatrie. Die Fachrichtungen Chirurgie und Innere Medizin sind durch eine Vielzahl von Spezialisierungen in Form von Planungsschwerpunkten und Zentren unteretzt. Darüber hinaus werden die (nicht geplanten) Fachrichtungen Anästhesiologie, Intensivmedizin und Schmerztherapie, Radiologie und Neuroradiologie, Klinische Chemie und Laboratoriumsmedizin sowie Pathologie vorgehalten. Das Klinikum versorgt die Bevölkerung mit aktuell 23 ausgewiesenen Kliniken und Instituten einschließlich der Belegabteilung Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie. Das Städtische Klinikum verfügt über ca. 770 aufgestellte Betten. Pro Jahr werden nahezu 30.000 stationäre Patienten und 60.000 ambulante Fälle behandelt. Auf Grund des aus der Krankenhausplanung resultierenden Auftrages (Schwerpunktversorger, zugewiesene Fachgebiete und Spezialisierungen) nimmt das SKD überregionale Aufgaben über die Stadtgrenzen hinaus für ein Einzugsgebiet von etwa 500.000 Einwohnern im Osten Sachsens wahr.

G 4-4 – Barrierefreiheit

Die Träger von Einrichtungen und Leistungen der Daseinsvorsorge müssen die Barrierefreiheit bei allen Planungen und Maßnahmen berücksichtigen, um zukünftig einen barrierefreien Zugang für alle Personengruppen zu ermöglichen. Im LEP-Entwurf wird der Begriff „sollen“ verwendet. Dies widerspricht jedoch der UN-Behindertenrechtskonvention, dem Gleichstellungsgesetz etc. Barrierefreiheit, insbesondere bei Einrichtungen und Leistungen der Daseinsvorsorge, muss zwingend eine Verpflichtung sein um eine Teilhabe zu ermöglichen.

G 4-5 – Teilhabe und Engagement

Eine gelingende Teilhabe gewinnt vor dem Hintergrund des demographischen Wandels an besonderer Bedeutung. Die mit der Zielgruppe der Kinder und Jugendlichen sowie älteren Menschen verbundenen Prognosen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen gilt es in das planerische Handeln für die räumliche Entwicklung des Landes einzubeziehen.

Der Zugang zu Angeboten und Einrichtungen sowie die gesellschaftliche Teilhabe, die in der Begründung zu G 4-5 benannt werden, sollen ausdrücklich auch für Kinder und Jugendliche gelten.

5. Wirtschaft und Infrastruktur

Z 5.1.1-4 – Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen mit herausgehobener Bedeutung

Derzeit erarbeitet die Stadt Dessau-Roßlau gemeinsam mit der Lutherstadt Wittenberg und Coswig (Anhalt) eine Machbarkeitsstudie für ein interkommunales Gewerbegebiet in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg. Die Stadt Dessau-Roßlau übernimmt hierbei die Projektleitung bei der

Umsetzung des von der Investitionsbank LSA mit Mitteln der GRW geförderten Projekts. Die Machbarkeitsstudie bezieht sich hier auf eine Fläche auf dem Gebiet der Stadt Coswig (Anhalt), westlich der Bundesautobahn A9. Die Fläche ist im Entwurf der LEP-Neuaufstellung als Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen mit herausgehobener Bedeutung enthalten. Diesem Umstand kann entnommen werden, dass auch das Land Sachsen-Anhalt – entsprechend der Empfehlung der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg vom 15.11.2023 – die Entwicklung eines großflächigen Industrie- und Gewerbegebietes unterstützt und vorantreiben will. Aus Sicht der Stadt Dessau-Roßlau sollte in der Hauptkarte zum LEP-Entwurf jedoch die Fläche auch zeichnerisch korrekt verortet werden, sodass auch die Fläche westlich der BAB 9, und damit der Untersuchungsraum für die Machbarkeitsstudie zum interkommunalen Gewerbegebiet, eindeutig erfasst ist. Es kann der Eindruck entstehen, dass das im LEP-Entwurf enthaltene Planzeichen für den Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeanlagen sich lediglich auf das vorhandene Gewerbegebiet Coswig (Anhalt), östlich der Bundesautobahn A9 bezieht (siehe Begründung zu Z 5.1.1 – 3, welcher die landesbedeutsamen Vorrangstandorte ohne herausgehobene Bedeutung festlegt bzw. aus dem geltenden LEP aus dem Jahr 2010 übernimmt) und der „neue“ Vorrangstandort, westlich der A9 nicht mit berücksichtigt ist.

Wir merken auch an, dass das Land Sachsen-Anhalt mit dem LEP-Entwurf zwar die räumliche Verortung des interkommunalen Industrie- und Gewerbegebietes unterstützt, allerdings ist im LEP-Entwurf kein Investitionsvorrang für dieses Vorhaben erkennbar. Aus unserer Sicht sollte das Land die Weichen stellen, dass künftig finanzielle Mittel auch vorrangig der Entwicklung der neuen Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen zugutekommen, bspw. in Form von erhöhten Fördermitteln oder sonstiger zweckgebundener Zuweisungen des Landes an die beteiligten Gemeinden.

Weiterhin sehen wir einen Widerspruch zwischen der Neuausweisung eines landesbedeutsamen Vorrangstandortes für Industrie und Gewerbe und der Vorgabe Z 5.1.1-5 – Erweiterung vor Neuausweisung. Bei der Formulierung der Vorgaben muss klargestellt werden, dass die Regel „Erweiterung bestehender Industrie- und Gewerbeflächen“ nicht bei der Neuausweisung, der Planung und Umsetzung der landesbedeutsamen Vorrangstandorte für Industrie und Gewerbe mit herausgehobener Bedeutung greift.

Z 5.1.2-1 – Hochschulen und Forschungseinrichtungen

Dessau-Roßlau soll als eines von drei Oberzentren des Landes Sachsen-Anhalt als Standort für Wissenschaft und Forschung viel stärker durch das Land gefördert werden. Die Hochschule Anhalt ist ein wichtiger Standortfaktor für die Ausbildung und den Verbleib junger Fachkräfte in der Region. Sie übernimmt mit ihren zukunftsorientierten Studienangeboten eine bedeutende Rolle für die Bewältigung der Herausforderungen, die auch den Anlass für den neuen Landesentwicklungsplan bilden.

Das Land sollte sich mit Landesentwicklungsplan zu den 3 Oberzentren als zentrale Standorte von Wissenschaft, Forschung und Innovation bekennen. Das sollte sich auch textlich im Landesentwicklungsplan wiederfinden. Das soll jedoch nicht zu Lasten der anderen Hochschulstandorte in Mittelzentren geschehen, deren Beitrag zur Landesentwicklung natürlich anerkannt wird.

Die Stärkung bezieht sich nicht nur auf das Angebot von Studienplätzen. Dies soll sich auch in außeruniversitären Forschungseinrichtungen widerspiegeln. Fachlich lassen sich neben dem Architektur- und Design-Schwerpunkt aus der Geschichte des Bauhauses auch weitere Themenfelder finden, die die regionalen Potenziale der gesamten Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-

Wittenberg widerspiegeln. Exemplarisch steht dafür auch die Forderung, den Campus der Hochschule stärker mit den Kompetenzen des Umweltbundesamtes zu verzahnen.

Kap. 5.3.2 - Schienenverkehr

In der Begründung zum G 2.5-2 – *zentralörtliche Aufgaben* ist ein ICE-/IC-Haltepunkt als typische Oberzentrale Funktion aufgeführt. dem Kap. 5.3.2 keine Vorgaben zu entnehmen, wonach die Errichtung eines ICE-Haltepunktes im Stadtgebiet von Dessau-Roßlau vorgesehen ist. Selbst wenn gemäß Z 5.3.2-3 der Ausbau der für Dessau-Roßlau in Rede stehenden Strecken auf 160 km/h erfolgen soll, reicht das nicht für eine IC/ICE-Verbindung. Ohne Anschluss an das ICE-Netz ist die Stadt Dessau-Roßlau (die im Übrigen mit dem Umweltbundesamt über eine Bundesoberbehörde verfügt) für ein Oberzentrum nicht angemessen in das Fernverkehrsnetz nach Berlin, Magdeburg und Halle/Leipzig eingebunden.

Z 5.3.3-2 – Vorhaben des Bundesverkehrswegeplans und Investitionsgesetz Kohleregionen

Es werden Vorhaben des Bundesverkehrswegeplanes zur Verbesserung der großräumigen und überregionalen Verkehrsbedingungen und damit auch zur Entlastung des nachgeordneten Straßennetzes aufgezählt, welche umzusetzen sind. Keine Beachtung findet hier die Bundesstraße 184 Ortsumgehung Roßlau.

Die Trasse B184 OU Roßlau/Tornau ist dem vordringlichen Bedarf zugeordnet. Derzeit wird der Durchgangsverkehr durch den dicht bebauten innerstädtischen Bereich des Stadtteils Roßlau gelenkt, was deutlich negative Auswirkungen auf den Ortskern und das Wohnumfeld durch Lärm- und Abgasbelastung bedingt. Der zwischen Stadt und dem LSB Bau bereits weit vorangeschrittene Abstimmungsprozess und der Bau der Teilortsumgehung können hier die dringend erforderliche Entlastung und Erhöhung der Verkehrssicherheit bewirken. Ergänzend hierzu ist anzumerken, dass bereits im nächsten Punkt 5.3.4 „Wasserstraßen und Binnenhäfen“ darauf verwiesen wird, dass die öffentlichen Binnenhäfen mit trimodalem Anschluss (der Industriehafen in Roßlau ist in der Aufzählung enthalten) in ihrer Bedeutung als Umschlag- und Verladestellen gestärkt werden sollen. Der Ausbau und die Entwicklungsmöglichkeiten sollen hierbei besonders unterstützt werden. In diesem Zusammenhang werden die Synergieeffekte, welche die Ortsumgehung von Roßlau mit sich bringt (kurze und direkte Anbindung an den Hafen), nicht beachtet.

Es wird eingefordert, die Trasse im Landesentwicklungsplan zu berücksichtigen.

6. Energieversorgung

Z 6.2.1-5 – Höhenbeschränkung für Windenergieanlagen

Kritisch gesehen wird, dass gem. Z 6.2.1-5 eine Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen in den entsprechenden Planungen nicht zulässig ist. Insbesondere im Vorranggebiet um Mosigkau, Libbesdorf, Quellendorf wird eine Höhenbegrenzung für bestimmte Standorte in Bezug auf die Sichtbarkeit von Schloss und Park Mosigkau (UNESCO-Welterbe) als erforderlich angesehen, um eine erhebliche Beeinträchtigung der Kulturdenkmale zu vermeiden.

G 6.2.1-6 Wind im Wald

Die Errichtung von Windkraftanlagen (WKA) in Waldgebieten wird aus natur- und artenschutzfachlicher Sicht seitens der unteren Naturschutzbehörde des Amtes für Umwelt- und Naturschutz der Stadt Dessau-Roßlau abgelehnt. Bereits auf der Planungsebene des Landschaftsentwicklungsplanes sollte eine Nutzung in Sachsen-Anhalt als waldarmes Bundesland von Waldflächen für WKA ausgeschlossen werden.

Wälder erfüllen zahlreiche Schutz- und Nutzfunktionen und sind vor allem in der aktuellen Klimakrise von zunehmender Bedeutung. Grundsätzlich sollten daher in Sachsen-Anhalt als Bundesland mit verhältnismäßig wenig Waldfläche diese Biotope einem besonderen Schutz unterliegen, welcher durch den Landesentwicklungsplan verdeutlicht wird.

Durch WKA in Waldgebieten ist damit zu rechnen, dass die verschobene Artenzusammensetzung der lokalen Lebensgemeinschaft instabile Ökosystemdienstleistungen des Waldes zur Folge hat. Somit wären die Wälder nicht wie im üblichen Maße fähig, Kohlenstoffdioxid zu binden und damit einen Beitrag zur Reduzierung des Klimawandels zu leisten. Jedoch ist letzteres das eigentliche Ziel des Windkraftausbaus.

Als besonderes Beispiel für die artenschutzfachliche Auswirkung von WKA in Wäldern können Fledermausarten mit passiv akustischen Jagdverhalten genannt werden, die sich auf ein Leben im Wald spezialisiert haben. Durch die Umsetzung von WKA in Wäldern werden verschiedene Individuen sehr wahrscheinlich zu Schaden kommen und die übrigen (Teil-)Populationen in einem nicht unerheblichen Maße auf andere Jagd- und Lebensräume ausweichen müssen. Es bleibt offen, welche noch vorhandenen Räume als Ausweichhabitat dann überhaupt noch geeignet wären.

Durch die veränderten abiotischen Verhältnisse in Wäldern mit WKA ist davon auszugehen, dass auch das vorherrschende Mikroklima wärmer ausfällt. Diese Entwicklung hätte weitreichende Folgen, wie bspw.:

- Begünstigung von Kalamitäten, insbesondere von trockenheits- und wärmeliebenden Käferarten wie Kiefern- oder Eichenprachtkäfern und
- Beschleunigung der Ausbreitung von Neophyten, wie bspw. der Späten Traubenkirsche.

Die Umwandlung von Waldflächen zu WKA-Flächen führt zu einer Kompensationsverpflichtung, jedoch sind Waldökosysteme nur in sehr langen Zeiträumen wiederherstellbar, weiter werden hierfür geeignete Flächen benötigt.

Diese Vielzahl an Konflikten sollte zur Vermeidung von „Wind im Wald“ führen.

G 6.2.2-1 – Ausbau der Solarenergie in Gemeinden

Aus gemeindlicher Sicht wird die Nennung einer Obergrenze der Fläche, die für Freiflächen-solaranlagen in Anspruch genommen werden soll, positiv gesehen. Es ist vorstellbar sich bei künftigen formellen und informellen Planungen auf diese Obergrenze zu beziehen um eine Überlastung des Freiraums durch entsprechende Anlagen zu verhindern. Der im Entwurf des LEP genannte Wert von 5 % wirkt zunächst jedoch willkürlich gewählt und die Herleitung dieses Wertes wird nicht näher erläutert. Wir bitten dies in der Begründung zu ergänzen.

Z 6.2.2-5 – Ausschluss von Freiflächensolaranlagen in Vorrangstandorten für landes- und regionalbedeutsame Industrie- und Gewerbeanlagen

Die Begründung über den Ausschluss von Freiflächensolaranlagen in Vorrangstandorten für landes- und regionalbedeutsame Industrie- und Gewerbeanlagen, ist nachvollziehbar. Es wird begrüßt, dass hiervon unter den in der Begründung genannten Voraussetzungen Ausnahmen möglich sind. Erfahrungsgemäß gibt es jedoch in zahlreichen Gewerbegebieten unbebaute Flächen, die über einen längeren Zeitraum aufgrund fehlender Nachfrage bisher nicht gewerblich bebaut wurden. Solche Grundstücke, die die Marktnachfrage aufgrund ihrer zu geringen Größe nicht bedienen können, sollten daher auch in den Vorrangstandorten für Freiflächensolaranlagen zur Verfügung stehen und von den Ausnahmetatbeständen erfasst sein. Es erscheint nicht nachvollziehbar und

schwer vermittelbar, weshalb landwirtschaftliche Flächen im großen Umfang für Freiflächensolaranlagen in Anspruch genommen werden sollen, während innerhalb erschlossener Gewerbe- und Industriegebiete einzelne Flächen ungenutzt bleiben, da für diese keine geeignete Nachfrage existiert. Wir bitten daher darum, die Errichtung von Freiflächensolaranlagen in den Vorrangstandorten auch auf Flächen zu ermöglichen, die langjährig aufgrund fehlender Nachfrage nicht vermarktbare waren. Immerhin können in solchen Lagen auch vorhandene Netzanschlüsse genutzt werden und dadurch die Kosten für den Netzanschluss geringer gehalten werden. Nicht vermarktbare Flächen können immer noch einen Beitrag leisten, um ein Gewerbegebiet mit erneuerbaren Energien zu versorgen.

Für das DHW – Gelände gibt es Überlegungen zur Entwicklung brachliegender Flächen im Interesse der Förderung erneuerbarer Energien zur Versorgung der lokalen Unternehmen und der Stadt. Auf dem DHW – Gelände und im weiteren Umfeld agieren energieintensive Unternehmen, die auf eine Umstellung der Versorgung in erneuerbare Energien im Kontext mit H₂-Leitungen angewiesen sind. Aufgrund der landesplanerischen Vorrangstellung dieses Teils des Stadtgebietes sind mit Blick auf die Bedarfe der vor Ort agierenden Unternehmen und der Entwicklungsabsichten der Stadt für neue Gewerbeflächen (s. Vorentwurf des neuen Flächennutzungsplans) Ausnahmeregelungen im LEP aufzunehmen. Sie sollen es gestatten, dass die Bedarfe der Stadt und der Unternehmen an zukunftsfähigen Gewerbeflächen und die Interessen an der Förderung erneuerbarer Energien in einen Ausgleich gebracht werden.

Weiterhin enthält die Begründung die Aussage, dass die „Errichtung von Freiflächensolaranlagen am Standort möglich ist, sofern ortsansässige Unternehmen diese zu ihrer überwiegenden Eigenversorgung installieren. Die gewonnene Energie dient überwiegend der Eigenversorgung, wenn der erzeugte Strom mehr als 50 Prozent für den eigenen Energiebedarf genutzt wird.“ Worauf bezieht sich hier der Begriff „ortsansässig“? Gilt dies nur für Betriebe innerhalb des Gewerbegebietes oder generell innerhalb des Gemeindegebietes?

Unklar ist auch, in welchem Umfang, bezogen auf die Größe, Freiflächensolaranlagen ausgeschlossen werden sollen. Sind hiervon alle Anlagen betroffen oder bezieht sich der Ausschluss nur auf großflächige oder raumbedeutsame Anlagen. Wir bitten dies im weiteren Verfahren zu erläutern.

Es stellt sich hier auch die Frage, inwiefern der Ausschluss von Freiflächensolaranlagen in den Vorrangstandorten vereinbar ist, mit den vom Gesetzgeber veranlassten Abwägungsvorrang erneuerbarer Energien. Wir bitten dies zu berücksichtigen.

7. Freiraumstruktur und Ressourcen

G 7.2.1.5 – Starkregengefährdung

Die Aufgabe, die Auswirkungen von Starkregenereignissen bei künftigen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen, in den Entwurf des Landesentwicklungsplans zu übernehmen, ist durchaus nachvollziehbar. Die Formulierung ist jedoch sehr allgemein gehalten, sodass sich die Frage stellt, in welcher Form, in welchem Rahmen und in welchem Umfang die Auswirkungen zu berücksichtigen sind bzw. wie mit den Ergebnissen der Starkregenanalyse umzugehen ist. Sollen hier einzelne Analysen für jedes einzelne Vorhaben erstellt werden oder handelt es sich um eine Anforderung an die Kommunen, gesamtstädtische Konzepte zur Analyse der Starkregengefährdung durchzuführen? Da sich Starkregenereignisse auch gemeindeübergreifend auswirken, sollte bereits auf Landesebene eine Klarstellung erfolgen.

Z 7.2.2-2 – Vorranggebiete für Landschaft und Landschaft i. V. m. G 7.2.2-5 Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems

Alle Natura 2000-Gebiete und Naturschutzgebiete sind entsprechend der jeweiligen Verordnungs-karten Vorranggebiete für Natur und Landschaft. Deshalb wird die Ausweisung folgender Schutz-gebiete lediglich als Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems **nicht** unterstützt:

- FFH-Gebiet „Rossel, Buchholz und Streetzer Busch nördlich Roßlau“ (FFH0062LSA/DE 4039 301) einschließlich des NSG „Buchholz“ (NSG0094LSA) und
- FFH-Gebiet „Olbitzbach-Niederung nordöstlich Roßlau“ (FFH0063LSA/DE 4039 302).

Des Weiteren scheint das NSG „Rößling“ (NSG0091LSA) gar nicht bei der Ausweisung von Vorranggebieten für Natur und Landschaft berücksichtigt worden zu sein.

In der Begründung zu Z 7.2.2-2 des LEP-Entwurfs ist aufgeführt, dass Vorranggebiete für Natur und Landschaft bestehende und potenziell streng geschützte Gebiete (insbesondere Natura 2000-Gebiete, den Nationalpark, Naturschutzgebiete sowie Kern- und Pflegezonen der Biosphärenreservate) beinhalten. Daher sind die oben aufgeführten Natura 2000- und Naturschutzgebiete ebenfalls als Vorranggebiete für Natur und Landschaft auszuweisen.

Die genannten Gebiete sind nicht nur „[...] naturraumtypische, reich mit naturnahen Elementen ausgestattete Landschaften, Gebiete mit besonderer Habitatqualität für typische Artengemeinschaften [oder] Verbundachsen zum Schutz naturnaher Landschaftsteile und Kulturlandschaften mit ihren charakteristischen Lebensgemeinschaften“ (Begründung zu G 7.2.2-5 und G 7.2.2-6, Seite 237). Sie gehören wie die Elbe und Mulde mit ihren Auen zu „[...] für den Naturschutz und die Landschaftspflege landesweit bedeutsamen Bereichen“ (Begründung zu Z 7.2.2-2, Seite 232), da insbesondere die FFH-Gebiete sehr naturnahe Bäche umfassen, die trotz der Trockenheit vergangener Jahre kontinuierlich und ausreichend Wasser geführt haben. Außerdem wurde das NSG „Rößling“ genauso wie das NSG „Buchholz“ bereits 1926 als NSG verordnet. Somit sind beide Gebiete seit fast einem Jahrhundert geschützt und konnten sich entsprechend entwickeln. Solch langjährige und sehr naturnahe Lebensräume sind entsprechend zu erhalten und als landesweit bedeutsam anzuerkennen.